

1000 - Bäume - Programm der Großen Kreisstadt Herrenberg

Grünlandflächen und Streuobstwiesen sichern Eigenart und Schönheit der Natur und bieten der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt einen angemessenen Lebensraum. Mit der Verabschiedung des Haushaltsplans 2019 durch den Gemeinderat bekam die Stadtverwaltung den Auftrag, dass in den Jahren 2005 und 2007 erfolgreich durchgeführte „1000-Bäume-Programm“ abermals durchzuführen. Das unentgeltliche Bereitstellen von Apfel-, Birnen- und Kirschenhochstämmen soll ein weiterer Mosaikstein der Bemühungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft sein. Jedem „Stücklesbesitzer“, der eine Streuobstwiese auf Gemarkung Herrenberg besitzt oder deren Bewirtschafter, wird die Möglichkeit gegeben, bis zu zwei Obsthochstämmen mit dem dazugehörigen Stützpfahl, dem Bindestrick und einem Verbißschutz kostenlos über die Verwaltung zu beziehen. Selbstverständlich müssen die Förderrichtlinien der Großen Kreisstadt Herrenberg anerkannt und eingehalten werden. Die Verwaltung behält sich vor, die Einhaltung dieser Richtlinien zu kontrollieren.

Förderrichtlinie zum Bezug von Obsthochstämmen gem. des 1000-Bäume-Programms der Stadt Herrenberg:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadtverwaltung fördert auf Gemarkungsgebiet Herrenberg die Neupflanzung von Obstbäumen insbesondere regionaler Sorten gem. der Pflanzenliste 2020

2. Neupflanzungen von Obstgehölzen

- 2.1. Ist eine Obstbaumsorte, welche auf der Pflanzenliste aufgeführt wird, nicht lieferbar, behält sich die Verwaltung vor, eine vergleichbare Alternativsorte zu liefern.
- 2.2. Die Verwaltung stellt das Pflanzgut und die Pflanzhilfen (Stützpfahl, Bindestrick und Verbißschutz) dem Antragsteller kostenlos zur Verfügung. Die Ausgabe des Pflanzmaterials erfolgt durch die zuständigen Obst- und Gartenbauvereine zum vorher veröffentlichtem Ausgabetermin.
- 2.3. Zur Erhaltung eines gesunden Bestandes an hochstämmigen Obstbäumen, gehört eine ordnungsgemäße Obstbaumpflege. Das bedeutet, dass innerhalb der ersten 8-10 Jahre ein jährlicher Erziehungsschnitt und ab dem 10. Lebensjahr ein turnusmäßiger Auslichtungsschnitt erforderlich ist. Der Antragsteller verpflichtet sich die Pflanzung und den Erziehungsschnitt fachgerecht durchzuführen. Ebenso sollen die Jungbäume in den ersten drei Jahren eine Wassergabe erhalten, um der vorherrschenden Trockenheit entgegen zu wirken und um den Anwuchs zu gewährleisten.

- 2 -

2.4. Durch die Baumpflanzung darf das Nachbarrecht nicht verletzt werden.

2.5. Die Förderung dient der Ergänzung und Verjüngung des Bestandes. Eine Entnahme alter, ökologisch wichtiger Obsthochstämme darf aufgrund einer Neupflanzung nicht vorgenommen werden.

3. Verfahren

3.1 Der Antrag zur Pflanzung hochstämmiger Obstbäume wird der Stadtverwaltung Herrenberg bis zum 20.11.2020 eingereicht. (Datum des Poststempels zählt).

Adresse: Amt für Technik, Umwelt und Grün
Herr Jürgen Baumer
Stuttgarter Straße 90-92
71083 Herrenberg

Oder per Mail an:

j.baumer@herrenberg.de

3.2 Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Förderung zu beenden, wenn die genehmigte Summe von 20.000,00 EUR/brutto erreicht ist. Über eine Verlängerung der Förderung wird gesondert entschieden.

3.3 Jeder Antragssteller ist zum Bezug von höchstens 2 Obsthochstämmen berechtigt.

3.4 Antragsberechtigt für die Bereitstellung des Pflanzmaterials ist der Eigentümer bzw. Pächter in Abstimmung mit dem Eigentümer einer auf Gemarkung Herrenberg (incl. Ortsteile) liegender Streuobstwiese.

3.5 Die Stadtverwaltung behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen. Bei Nichtbeachtung der Richtlinien können die Beschaffungskosten zurückgefordert werden. Dem Betreten des Streuobstbestandes durch einen Vertreter der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

4. Inkrafttreten

4.1. Diese Richtlinie gilt ab dem 22.10.2020